

Merkblatt: Das Archiv

In Kürze: Was ist ein Archiv?



Das Archiv, so auch das Universitätsarchiv Regensburg, hat den gesetzlichen Auftrag der Beratung im Records Management sowie der

- Bewertung
- Übernahme
- Erschließung
- Verwahrung und Erhaltung
- Bereitstellung und Auswertung

von Unterlagen mit bleibendem Wert für Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung, für die Rechtsprechung, Wissenschaft und Forschung, die Gesellschaft und zur Sicherung berechtigter Belange natürlicher und juristischer Personen.

Das Universitätsarchiv Regensburg erfüllt primär die Funktion eines historischen Gedächtnisses der Universität Regensburg.

Grundlage ist einerseits das Bayerische Archivgesetz, das in Artikel 14 den Universitäten die Einrichtung von Archiven als Aufgabe der Selbstverwaltung zuweist. In konkrete Formen gegossen ist die vom Senat der Universität Regensburg am 8. Juli 2004 beschlossene Satzung des Universitätsarchivs.

Darin werden alle zur Universität gehörigen Einrichtungen, Fakultäten, Institute, Lehrstühle und Angehörigen dazu verpflichtet, ihre nicht mehr benötigten Alt-Unterlagen dem Universitätsarchiv zur Übernahme anzubieten.

Aufbewahrungsfrist



- Zeitraum, in der Schriftgut noch für einen Bearbeitungsrückgriff bereitzuhalten ist
- Tritt in Kraft, sobald eine Akte geschlossen wurde
- Nach Ablauf erfolgt die Aussonderung
- Vorgabe durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften
- Festsetzung von der fachlich zuständigen Organisationseinheit im Zusammenwirken mit der Schriftgutverwaltung
- Dauer bestimmt sich allein nach dem Bearbeitungsinteresse und der Wirtschaftlichkeit

Aussonderung



- Pflicht zur Abgabe aller für die laufende Aufgabenerfüllung in der Verwaltung nicht mehr benötigten Unterlagen (i.d.R. nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist), die dann durch das Archiv bewertet werden
- Eigene Vernichtung nur nach vorheriger Absprache mit dem und Genehmigung durch das Archiv

Aussonderungsarten (Entscheidung durch das Archiv)



- Archivwürdig = direkte Übergabe an das Archiv
- Bewerten = dem Archiv anbieten
- Vernichten = direkte Löschung möglich

Archivwürdigkeit



- Bleibender Wert für die Erforschung oder das Verständnis der Geschichte
- Sicherung der Belange der Bürger
- Informationsbereitstellung für Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtsprechung

Die Entscheidung über die Archivwürdigkeit obliegt ausschließlich dem Archiv.